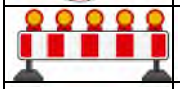
Anlage: Mindestausstattung für Notfall- und Störungseinsatz

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Symbol / Bild	VZ-Nr.	Amtliche Bezeichnung	Mindestmenge
	Z 121-10	Einseitig (rechts) verengte Fahrbahn	2
	Z 121-20	Einseitig (links) verengte Fahrbahn	2
	Z 123	Arbeitsstelle	2
	Z 208	Dem Gegenverkehr Vorrang gewähren	2
	Z 250	Verbot für Fahrzeuge aller Art	2
	Z 259	Verbot für Fußgänger	2
	Z 267	Verbot der Einfahrt	2
	Z 600	Absperrschranke mit Fuß	20
	Z 605-10	Leitbake mit Fuß	20
	Z 1000-12	Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen, linksweisend	2
	Z 1000-22	Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen, rechtsweisend	2
	Z 1028-30	Anlieger bis Baustelle frei	2
	Z 357	Sackgasse	2
		Warnleuchten, gelb	10
		Warnleuchten, rot	10
		inkl. Aufstellvorrichtungen einschließlich Fußplatten	

- Der Auftragnehmer hat die aufgeführte Mindestausstattung jederzeit einsatzbereit vorzuhalten und bei Alarmierung vollständig zur Einsatzstelle mitzuführen.
- Sämtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind einschließlich der für die bestimmungsgemäße Aufstellung und Nutzung erforderlichen Aufstellvorrichtungen, Fußplatten, Befestigungen und Energieversorgung für Warnleuchten bereitzustellen.
- Die konkrete Aufstellung erfolgt entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit der verantwortlichen Person des Auftraggebers.
- Eine notwendige Aufstockung der Materialien innerhalb der Maßnahme kann erforderlich werden.
- Zugrunde gelegte Regelpläne: **B I/1, B I/2, BI/3, BI/8, BI/15**